

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion III
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 1. Juli 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B107/357-1999

Betr: Überarbeiteter Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-
Novelle 1999), Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: 32 3504/27-III/2/99

Zu dem mittels E-mail am 9. Juni 1999 übermittelten, auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens (BMUJV, GZ 32 3504/27-III/2/99) überarbeiteten Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Soweit der gegenständliche Gesetzesvorschlag die Anpassung des Abfallwirtschaftsrechtes des Bundes an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum Inhalt hat, werden die vorgesehenen Bestimmungen zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus sei positiv angemerkt, dass die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände des Landes Burgenland bzw. der anderen Bundesländer zum Teil Berücksichtigung fanden.

So sollen zum Beispiel Baurestmassendeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t weiterhin nicht in das AWG-Regime fallen.

Darüber hinaus wird in diesem überarbeiteten Entwurf ausdrücklich angeführt, dass die rechtlichen Bestimmungen ausschließlich für mobile Behandlungsanlagen gelten, welche gefährliche Abfälle behandeln. Der ursprünglich befürchtete zusätzliche Verwaltungsaufwand für Bauschuttzubereitung, Schredderung von biogenen Abfällen sowie für Klärschlammwässerung ist damit nicht mehr gegeben.

Allerdings wurde den, in der Stellungnahme des Landes Burgenland vom 28. Mai 1999 (LAD-VD-B107/339-1999) geäußerten Bedenken jedoch insoweit nicht nachgekommen, als weiterhin unbestimmte Begriffe und Definitionen Verwendung finden, die verschiedene Interpretationen erlauben welche unweigerlich zu Vollzugsschwierigkeiten führen werden (siehe z.B. § 1 Abs. 3 Z 5: „..... in anderer Weise unzumutbar belästigt werden können“, oder in §29g die Definition der mobilen Anlage: „....., die der Entfaltung einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist).

II. Zur Darstellung der Kostenfolgen:

Als besonders negativ wird jedoch die Vorgangsweise bei den Kostenschätzungen beurteilt. Im ursprünglichen Entwurf waren Gesamtkosten der Länder in Höhe von 1,08 Mio. ATS (78.487 Euro) angegeben, wobei hier bereits (vom Bund geschätzte) 40 Verfahren für die Genehmigung von mobilen Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle enthalten waren. Nunmehr betragen die vom Bund geschätzten Kosten (ohne die mobilen Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) mehr als das Doppelte der ursprünglich geschätzten Kosten, nämlich ca. 2,2 Mio. ATS (159.880 Euro). Somit kann von einer „seriösen“ Kostenschätzung des Bundes wohl nicht mehr ausgegangen werden.

Nach ho. Ansicht sind jedoch auch die nunmehr vorliegenden Kostenschätzungen für die in den §§ 29g und h vorgesehenen Verfahren (zumindest) mit dem doppelten Wert anzusetzen. Dies wird wie folgt begründet:

Der Bund schätzt für sein Genehmigungsverfahren nach § 29g den Zeitaufwand für einen A-Bediensteten mit 44 Arbeitsstunden. Hierbei handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in dem lediglich der Antragsteller Parteistellung hat. Demgegenüber wird der Zeitaufwand für das vom Landeshauptmann durchzuführende Anzeigeverfahren lediglich mit 16 Arbeitsstunden „geschätzt“. Offensichtlich wurde hier nicht berücksichtigt, dass im „Anzeigeverfahren“ beim Landeshauptmann zahlreiche Personen Parteistellung haben können (die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften), wodurch sich der zu erwartende Zeitaufwand z.B. für Parteiengehör und mündliche Verhandlungen, erhöhen würde.

Realistisch erscheint daher auch für das Anzeigeverfahren der Ansatz von 44 A-Arbeitsstunden (somit das nahezu Dreifache der vom Bund geschätzten Zahl) zu sein.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (IPPC-Richtlinie, Seveso II – Richtlinie) ergeben sei angemerkt, dass diese auf Grund der fehlenden Erfahrungswerte zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können, doch spricht die Erfahrung mit Kostenerläuterungen des Bundes dafür, dass die für die Länder entstehenden Kosten zumeist (wesentlich) geringer geschätzt werden, als sie tatsächlich sind.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1. Juli 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: